

Eckpunkte für die Reform des Arbeitsförderungsrechts

Eine Koalitionsarbeitsgruppe hat am 05.02.1996 die folgenden Eckpunkte vorgelegt:

Tabelle 1: Prognosen der wirtschaftlichen Entwicklung 1996
- Soweit nicht anders angegeben, Veränderungen gegenüber dem Vorjahr in % -

Institution	Gemeinschaftsdiagnose	IW	WSI	SVR	IfW	RWI	EU	OECD	DIW	ifo	IWH	Bundesregierung
Stand (Monat / Jahr)	10/95	11/95	10/95	11/95	12/95	12/95	12/95	12/95	1/96	1/96	1/96	2/96
Privater Verbrauch	3,0	2 1/2	2,5	2 1/2	2,1	2,25	2,7	2,4	2,0	2,5	2,0	rd. 2
Staatsverbrauch	1,5	2	1,5	1 1/4	1,6	1,75	2,0	2,0	1,5	2,0	1,9	1 1/2 bis 2 1/2
Bruttoanlageinvestitionen	2,0	2	1,5	1 1/2	-0,4	1,5	1,7	3,6	0,0	-1,0	0,0	-1 bis +1
dav. Ausrüstungen	4,5	5	4,0	4 3/4	1,2	4,25	-0,4	7,1	2,5	-1,0	1,0	2 bis 3
Bauten	0,0	0	0,0	-1/2	-1,4	0	5,0	1,4	-2,0	-1,0	-0,7	-1 1/2 bis -2
Vorratsveränderung (Mrd DM)	(28,0)	(30,0)	(31,5)	(32 1/2)	(37,3)	(26,75)	(.)	(.)	(31,0)	(31,5)	(.)	(20 bis 24)
Ausfuhr	5,0	3 1/2	4,0	3 1/2	4,3	5,25	4,9	6,5	1,0	4,0	3,4	3 1/2 bis 4 1/2
Einfuhr	4,5	4	3,0	2 3/4	3,9	4	5,2	6,7	2,0	3,0	3,0	3 bis 4
Bruttoinlandsprodukt, real	2 1/2	2 1/4	2,5	2	1,7	2,25	2,4	2,4	1,0	1 3/4	1,6	rd. 1 1/2
WEST	•	2	2,0	1 1/2	1,4	1,75	•	•	0,75	1,5	1,2	rd. 1
OST	•	6,5	7,0	7	5,3	6,25	•	•	4,0	5,5	4,8	4 bis 6
Erwerbstätige	0,5	1/2	0,3	+0	0,3	0,5	0,7	-0,3	0,0	0,0	0,0	rd. -1/2
WEST	•	•	-0,1	-0,7	-0,2	•	•	•	-0,5	0,0	-0,1	rd. -1/2
OST	•	•	2,3	1,7	1,9	•	•	•	1,5	1,0	0,3	rd. 1/2
Produktivität je Stunde	2,5	2	•	2 1/4	2,1	2,25	•	•	2,0	2,0	•	•
Registrierte Arbeitslose (Mio) ¹	3,550	•	3,560	3,559	3,57	3,55	•	•	3,865	3,680	3,530	knapp 3,900
WEST	•	•	2,560	2,556	2,600	2,560	•	•	2,695	2,620	2,520	rd. 2,700
OST	•	•	1,000	1,011	0,965	•	•	•	1,170	1,060	1,010	1150 bis 1200
Arbeitslosenquote (%) ²	9,2	•	9,2	10,2	9,3	•	8,1	9,3	10,0	9,5	9,2	8 1/2 bis 9
WEST	•	•	8,3	9,3	8,4	•	•	•	8,7	•	8,2	8 1/2 bis 9
OST	•	•	12,6	13,8	12,9	•	•	•	15,2	•	12,9	rd. 15 1/2

¹ Keine Daten verfügbar.

² Ohne Bundesmittel nach dem „Gemeinschaftswerk Aufschwung Ost“ und dem ABM-Stabilisierungsprogramm des Bundes
Nach: Bundestagsdrucksache 13/3588 vom 25.1.1996

A Hauptziele der Reform

Die Reform soll vor allem

- 1) Die Erwerbschancen von Arbeitslosen verbessern und Arbeitslosigkeit vermeiden helfen,
- 2) das Arbeitsförderungsrecht weiterentwickeln und in der Anwendbarkeit verbessern,
- 3) Effektivität und Effizienz der Bundesanstalt für Arbeit erhöhen,
- 4) Leistungsmissbrauch besser feststellbar machen und einschließlich der illegalen Beschäftigung wirksamer bekämpfen und
- 5) die Beitragszahler entlasten.



Bei der Umsetzung der Ziele ist vor allem darauf zu achten, daß

- die Arbeitnehmer von ihrer Eigenverantwortung und die Arbeitgeber von ihrer Verantwortung für die Beschäftigten nicht entlastet werden,
- der reguläre Arbeitsmarkt durch Leistungen der Arbeitsförderung nicht beeinträchtigt wird,
- der Wettbewerb zwischen Unternehmen durch Leistungen der Arbeitsförderung nicht verzerrt wird und
- eine Übereinstimmung mit den gleichzeitig erfolgenden Reformen zur Bekämpfung der Frühverrentung sowie zur Weiterentwicklung der Arbeitslosenhilfe erreicht wird.

B. Die Hauptziele im einzelnen

I. Verbesserung der Erwerbschancen von Arbeitslosen und Hilfen zur Vermeidung von Arbeitslosigkeit

- 1) Die Vermittlung von Arbeitslosen in Arbeit hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Leistungen der Arbeitsförderung.
- 2) Damit die Arbeitsämter von den Arbeitgebern ein größeres Stellenangebot für die Vermittlung von Arbeitslosen erhalten, müssen sie im Zusammenwirken mit den Arbeitgebern offene Stellen schneller und erfolgreicher besetzen. Außerdem müssen sie in der Dienstleistungsbranche und in kleineren und mittleren Unternehmen aktiver werden, weil vor allem dort neue und zukunftsträchtige Arbeitsplätze entstehen. Die Arbeitgeber sollen offene Stellen frühzeitig und mit klaren Anforderungsmerkmalen melden.
- 3) Die – soweit erforderlich – aktiven Leistungen zur Eingliederung in den regulären Arbeitsmarkt haben Vorrang vor den passiven Leistungen der Arbeitslosenunterstützung.
- 4) Damit erforderliche und geeignete Leistungen zur Eingliederung frühzeitig eingesetzt werden können, sollen die Bezieher von Arbeitslosenunterstützung zu den verschiedenen Eingliederungsleistungen gleichermaßen Zugang haben. Deshalb soll auf formale Voraussetzungen grundsätzlich verzichtet werden. Durch gleiche Zugangsvoraussetzungen wird auch erreicht, daß Leistungen zur Verbesserung der Eingliederung leichter miteinander kombiniert werden können. Eingliederungsleistungen dürfen wiederholt nur eingesetzt werden, soweit ausnahmsweise damit der Zweckbestimmung der jeweiligen Leistung entsprochen wird und die Eingliederung nicht zweckmäßiger mit einmaligen Leistungen erreicht werden kann. „Maßnahmekarrieren“ und „Drehtüreffekte“ sind zu vermeiden.
- 5) Die Leistungen sind betriebsnah auszugestalten. Kommen verschiedene Leistungen in Betracht, sind Leistungen mit einer mehr unmittelbaren Eingliederungswirkung anderen Leistungen vorzuziehen. Daher sollen die verschiedenen Lohnkostenzuschüsse zu Eingliederungszuschüssen zusammengefaßt und in ihrer Anwendbarkeit verbessert werden. Eingliederungszuschüsse können künftig auch bei befristeten Arbeitsverhältnissen gewährt werden, wenn die Befristung mindestens doppelt so lang wie die Förderungsdauer ist. Außerdem soll durch verschiedene Trainingsmaßnahmen, die unter Weiterleitung der Arbeitslosenunterstützung erfolgen und von kurzer Dauer sowie kurzfristig einsetzbar sein sollen, die Eingliederung beschleunigt und verbessert werden.
- 6) Arbeitslose, die eine Existenz als Selbständige gründen wollen, werden durch ein Überbrückungsgeld unterstützt, und ihr weiterbestehender Versicherungsschutz aus vorher erworbenen Anwartschaften soll von bisher zwei auf künftig vier Jahre verlängert werden. Arbeitslose dürfen von einer geeigneten und erforderlichen Weiterbildungsmaßnahme nicht mehr allein wegen einer beabsichtigten Existenzgründung ausgeschlossen werden.
- 7) Existenzgründer, die in der Gründungsphase Arbeitslose einstellen, können hierfür Lohnkostenzuschüsse erhalten. Der Lohnkostenzuschuß wird für höchstens zwei Arbeitslose mit mindestens



dreimonatiger Arbeitslosigkeit - jedoch ohne die sonst bei Lohnkostenzuschüssen erforderliche Voraussetzung einer Minderleistung der Arbeitslosen - gewährt.

- 8) Frauen sollen entsprechend ihrem Anteil an den Arbeitslosen durch aktive Leistungen der Arbeitsförderung unterstützt werden. Dabei soll Berufsrückkehrerinnen nach einer Unterbrechung der Erwerbstätigkeit wegen Kindererziehung oder Pflege der Zugang zu Leistungen, die von einer vorherigen versicherten Tätigkeit abhängig sind, dadurch erleichtert werden, daß künftig eine frühere berufliche Tätigkeit von einem Jahr unabhängig von der Dauer der Unterbrechung ausreichend sein soll. Des weiteren soll für Berufsrückkehrerinnen ein Eingliederungszuschuß – soweit erforderlich – künftig auch für die Wiederaufnahme einer Tätigkeit in einem früheren Beschäftigungsbetrieb geleistet werden können, wenn die Unterbrechung mehr als vier Jahre gedauert hat.
- 9) Langzeitarbeitslosigkeit soll vor allem dadurch vermieden werden, daß frühzeitig erforderliche und geeignete Eingliederungsmaßnahmen ergriffen werden. Daher soll das Arbeitsamt spätestens nach sechs Monaten mit dem Arbeitslosen in geeigneter Weise feststellen, durch welche weiteren Aktivitäten des Arbeitslosen selbst oder des Arbeitsamtes die Eingliederungschancen verbessert und eine spätestens ab diesem Zeitpunkt immer mehr drohende Langzeitarbeitslosigkeit vermieden werden kann.
- 10) Durch einen neuartigen Eingliederungsvertrag sollen die Chancen von Langzeitarbeitslosen für eine betriebliche Eingliederung verbessert werden. Dazu sollen die Arbeitgeber, in deren Betrieben mit Zustimmung des Arbeitsamtes eine Einarbeitung und Qualifizierung bis zu sechs Monaten erfolgt, von jedem Risiko der Kündigung und der Lohnfortzahlung trotz Nichtleistung der Arbeit entlastet werden.
- 11) Ungelernte sollen weiterhin berufliche Weiterbildungsmaßnahmen erhalten, auch wenn ihnen Arbeitslosigkeit nicht unmittelbar droht. Denn für diesen Personenkreis ist eine besondere Hilfe erforderlich, weil deren Arbeitsplätze branchenübergreifend abgebaut werden. Ebenso sollen ausbildungsbegleitende Hilfen, die im Einzelfall zum erfolgreichen Abschluß einer Ausbildung erforderlich sind, weiterhin geleistet werden, künftig ggf. auch einmalig nach einem Ausbildungsabbruch, falls dies zur Wiederaufnahme einer Ausbildung erforderlich ist.
- 12) Kurzarbeitergeld aus strukturellen Gründen soll – auch über die bisherige Befristung auf Ende 1997 hinaus – weiterhin zur Flankierung des Strukturwandels einsetzbar sein und für Weiterbildungsmaßnahmen und sonstige Eingliederungsleistungen genutzt werden. Soweit jedoch in einem Betrieb Kurzarbeitergeld aus konjunkturellen Gründen bereits gewährt worden ist, darf die Gesamtbezugsdauer zwei Jahre innerhalb von drei Jahren nicht überschreiten.
- 13) Die bei Personalabbau aufgestellten Sozialpläne sollen künftig verstärkt auf die Wiedereingliederung der zu entlassenden Arbeitnehmer ausgerichtet werden, indem das Arbeitsamt betriebliche Eingliederungsmaßnahmen mit eigenen Mitteln unterstützen darf. Dies setzt jedoch voraus, daß das Arbeitsamt nach einer Entlassung voraussichtlich auch entsprechende Mittel hätte aufwenden müssen und die Sozialplanmittel vorrangig für Eingliederungsleistungen und nicht für – indirekt auf Kosten des Arbeitsamtes und der Beitragszahler erhöhte – Abfindungen genutzt werden.

II. Weiterentwicklung und Verbesserung der Anwendbarkeit des Arbeitsförderungsrechts

- 1) Den unterschiedlichen Flexibilisierungen der Arbeitszeiten soll künftig mehr Rechnung getragen werden. In den Versicherungsschutz der Arbeitslosenversicherung sollen künftig auch Teilzeitbeschäftigte zwischen der allgemeinen Geringfügigkeitsgrenze der Sozialversicherung und der besonderen Kurzzeitigkeitsgrenze der Arbeitslosenversicherung von 18 Stunden wöchentlich einbezogen werden. Darüber hinaus soll Kurzarbeitergeld nicht mehr geleistet werden, wenn es durch eine Flexibilisierung der Arbeitszeiten vermeidbar gewesen wäre. Bei den Lohnersatzleistungen, insbesondere Arbeitslosengeld und Kurzarbeitergeld, sollen die Festsetzungen nicht mehr von einer regelmäßigen Wochenarbeitszeit abhängig gemacht, sondern die unterschiedlichen Arbeitszeiten sollen nur noch über das durchschnittliche Einkommen berücksichtigt werden.



- 2) Die für Ost- und Westdeutschland unterschiedlich möglichen flankierenden Strukturanpassungsmaßnahmen der produktiven Arbeitsförderung sollen zusammengefaßt und für den Strukturwandel in einem mittelfristigen Zeitraum weiter eingesetzt werden.
- 3) Die Förderung von Tätigkeiten in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und flankierenden Strukturanpassungsmaßnahmen (2. Arbeitsmarkt) soll sich nach 80 % des Arbeitsentgelts für ungeforderte Tätigkeiten ausrichten; sind jedoch für ungeforderte Tätigkeiten niedrigere Einstiegsgehälter für Langzeitarbeitslose vereinbart, sind 90 % dieses Arbeitsentgelts für die Förderung maßgebend. Im übrigen ist sicherzustellen, daß durch Vergabe und andere Maßnahmen die Verdrängung von ungeforderten Tätigkeiten vermieden wird.
- 4) Die Berufsberatung und die Ausbildungsstellenvermittlung sollen auch für private Anbieter geöffnet werden. Damit dies erreicht wird, sollen die dafür bestehenden Monopole der Bundesanstalt insoweit aufgegeben werden.
- 5) Die verschiedenen komplizierten und kaum wirksamen Regelungen über die Berücksichtigung von Abfindungen beim Bezug von Arbeitslosengeld sollen durch eine einheitliche Regelung abgelöst werden, wonach Abfindungen generell als gleichartige Leistung das Arbeitslosengeld zur Hälfte zum Ruhen bringen sollen. Dabei sollen von den Abfindungen Freibeträge, die insbesondere das Alter und die Betriebszugehörigkeit angemessen berücksichtigen, nicht angerechnet werden. Der über ein Jahr hinausgehende Anspruch auf Arbeitslosengeld wird erst für Arbeitnehmer ab dem 45. Lebensjahr gewährt, und die Altersgrenze IV für die Höchstanspruchsdauer wird entsprechend angepaßt.
- 6) Das Recht der Arbeitsförderung wird wie vorgesehen in das Sozialgesetzbuch als 3. Buch eingegliedert. Dabei wird das Recht möglichst weitgehend der übrigen Sozialversicherung angeglichen, und die Verständlichkeit sowie Übersichtlichkeit werden für die Betroffenen verbessert.

III. Erhöhung der Effektivität und Effizienz der Bundesanstalt für Arbeit

- 1) Durch eine Dezentralisierung der Bundesanstalt für Arbeit soll diese ihre Leistungen ortsnäher und flexibler sowie effektiver und effizienter erbringen. Daher sollen künftig die Arbeitsämter vorrangig für die Erfüllung der Aufgaben der Bundesanstalt zuständig sein. Die Landesarbeitsämter oder die Hauptstelle sollen nur noch dann zuständig sein, wenn bestimmte Aufgaben nicht zweckmäßigerweise auf der niedrigeren Verwaltungsebene erledigt werden können. Die Aufgaben und das Personal in den verschiedenen Verwaltungsebenen sowie die Selbstverwaltung sind dieser Dezentralisierung entsprechend anzupassen.
- 2) Durch eine Erweiterung des Gestaltungsspielraums für den Einsatz der aktiven Arbeitsförderungsleistungen sollen diese von den Arbeitsämtern effektiver und effizienter eingesetzt werden können. Daher sollen sich künftig die gesetzlichen Regelungen im wesentlichen auf eine Festlegung der jeweils zu erreichenden Ziele beschränken. Dementsprechend sollen die Landesarbeitsämter und die Hauptstelle Einschränkungen durch Weisungen oder Anforderungen nur in besonders begründeten Fällen treffen dürfen. Ein besonderes Anordnungsrecht des Verwaltungsrats soll grundsätzlich nur noch bestehen, soweit gleichfalls zu beschränkende und künftig vorrangige Rechtsverordnungen, die der Zustimmung des Bundesrates bedürfen, nicht erlassen worden sind oder diese ergänzende Anordnungen ausdrücklich zulassen.
- 3) Die Arbeitsämter sollen künftig bei ihrem Mitteleinsatz stärker regional- und strukturpolitische Anforderungen berücksichtigen und damit die Eingliederung verbessern.
- 4) Durch einen Innovationstopf sollen künftig die Arbeitsämter die Möglichkeit erhalten, auch freie von ihnen selbst bestimmte Leistungen zur Eingliederung anstelle der gesetzlich geregelten Leistungen einzusetzen. Dazu soll ihnen ein Anteil von 10 % aus den für Ermessensleistungen der Arbeitsförderung veranschlagten Mitteln zur Verfügung stehen.
- 5) Durch einen gemeinsamen Eingliederungshaushalt für alle Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung sollen künftig die Arbeitsämter diese aktiven Leistungen flexibler einsetzen können. Denn die entsprechenden Mittel sollen ihnen künftig zusammengefaßt und nicht mehr nach



einzelnen Leistungen aufgeteilt zur Verfügung stehen. Damit können sie im Bereich der Ermessensleistungen die Schwerpunkte so setzen, wie sich dies unter Beachtung von vorgegebenen überregionalen Zielen aus den jeweiligen örtlichen und aktuellen arbeitsmarktpolitischen Erfordernissen ergibt.

- 6) Durch eine Übertragbarkeit der Ausgabereste von einem in das nächste Haushaltsjahr sollen künftig die Arbeitsämter nicht mehr an das jeweilige Haushaltsjahr gebunden sein und damit ihre Mittel aus dem Eingliederungshaushalt wirksamer einsetzen können. Damit dies erreicht wird, soll durch besondere gesetzliche Vorschriften die Übertragbarkeit im Bereich der Ermessensleistungen so gewährleistet werden, daß diese Mittel zusätzlich zur Verfügung stehen.
- 7) Durch Eingliederungsbilanzen sollen künftig die Arbeitsämter zu einem jährlichen Rechenschaftsbericht über die Nutzung ihres Eingliederungshaushalts, die Eingliederungserfolge in den regulären Arbeitsmarkt und die Vermittlungsergebnisse verpflichtet werden. Diese Bilanzen sollen einen zwischen den Arbeitsämtern vergleichbaren Aufschluß über den Mitteleinsatz, die geförderten Personengruppen und die Wirksamkeit der Förderung geben. Damit soll die Effektivität und die Effizienz im Wettbewerb gesteigert und zugleich verhindert werden, daß erfolgreiche Arbeitsämter bei der Mittelverteilung wegen einer scheinbar geringeren Anzahl förderungsbedürftiger Arbeitsloser benachteiligt werden.
- 8) Die Mitgliederzahl des Verwaltungsrats bei der Hauptstelle ist deutlich zu reduzieren. Es ist zu prüfen, inwieweit in Anbetracht der neuen Organisation der Bundesanstalt für Arbeit die „öffentliche Bank“ in der Selbstverwaltung beizubehalten ist. Als Vorschlagsberechtigte für die Berufung von Mitgliedern in den Selbstverwaltungsorganen sollen künftig neben Gewerkschaften und Arbeitgebervereinigungen auch andere Vereinigungen von Arbeitnehmern und Arbeitgebern entsprechend den Grundsätzen in der übrigen Sozialversicherung zugelassen werden.

IV. Verbesserung der Feststellbarkeit von Leistungsmißbrauch und der wirksamen Bekämpfung dieses Mißbrauchs einschließlich der illegalen Beschäftigung

- 1) Die Arbeitslosen haben sich selbst aktiv um jede zumutbare Arbeit zu bemühen, und die Leistung von Arbeitslosenunterstützung ist davon abhängig zu machen. Die den Arbeitslosen zumutbaren Beschäftigungen sollen künftig durch einfache und klare Kriterien im Gesetz selbst verdeutlicht werden. Dabei erweitert sich der Kreis der zumutbaren Beschäftigungen mit der Dauer der Arbeitslosigkeit, und dem Einkommen nach zumutbare Beschäftigungen dürfen nicht wegen der damit verbundenen beruflichen Stellung abgelehnt werden. Hat ein Arbeitsloser eine nicht zumutbare Beschäftigung angenommen, haben auf sein Verlangen weitere Vermittlungsbemühungen zu erfolgen. Die Arbeitsämter sollen - soweit erforderlich - die Arbeitslosen durch geeignete Maßnahmen in ihrer Arbeitsplatzsuche und bei Bewerbungen unterstützen.
- 2) Die Arbeitslosen haben sich selbst aktiv um Eingliederung zu bemühen sowie angebotene Eingliederungsmaßnahmen zu nutzen, und die Leistung von Arbeitslosenunterstützung ist davon abhängig zu machen. Durch die Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung können künftig nicht mehr neue Anwartschaften auf Arbeitslosengeld erworben werden, wobei jedoch bis zu 3 Monaten nach der Beendigung der Maßnahmen Unterhaltsgeld oder Übergangsgeld für die Arbeitsuche weiterzugewähren ist, soweit der Anspruch auf Arbeitslosengeld bereits vor Beginn der Maßnahme erschöpft ist.
- 3) Die Arbeitsämter haben durch geeignete Trainingsmaßnahmen auch die Arbeitsfähigkeit und die Arbeitsbereitschaft von Arbeitslosen zu testen.
- 4) Die Bekämpfung des Leistungsmißbrauchs und der illegalen Ausländerbeschäftigung muß zu einer im Vergleich zur Leistungserbringung gleichrangigen Aufgabe der Bundesanstalt ausgestaltet werden. Dazu sollen die Regelungen über die Mißbrauchsbekämpfung in ihrer Anwendbarkeit und Wirksamkeit weiter verbessert werden. Die Arbeitsämter sollen außer regelmäßigen Kontrollen auch gezielte und kurzfristige Überprüfungen der Verfügbarkeit durchführen. Die Leistung von Arbeitslosenunterstützung ist auf jeweils drei Monate so zu befristen, daß mit Ablauf dieser Frist die Verfügbarkeit neu nachgewiesen werden muß. Außerdem muß durch geeignete



organisatorische Maßnahmen sichergestellt werden, daß alle Bediensteten und Arbeitsämter sich in gleicher Weise der Mißbrauchsbekämpfung widmen und nicht durch falsche „Großzügigkeit“ anderen diese Tätigkeit erschweren.

V. Entlastung der Beitragszahler

- 1) Die arbeitsmarktpolitischen Ziele sollen künftig mittels der Reform mit einem erheblich geringeren Mitteleinsatz als bisher mindestens gleich wirksam erreicht werden können. Dies soll vor allem durch
 - eine Verkürzung der durchschnittlichen Dauer der Arbeitslosigkeit infolge einer Verbesserung der Vermittlung und der Eingliederungsmöglichkeiten sowie einer wirksamen Bekämpfung des Leistungsmissbrauchs und
 - eine Erhöhung der Effektivität und Effizienz der Bundesanstalt für Arbeit ermöglicht werden.
- 2) Der Umfang der arbeitsmarktpolitischen Leistungen in den neuen Ländern soll schrittweise - unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Arbeitslosenquoten - an den Umfang in den alten Ländern herangeführt werden.
- 3) Die Frage der Finanzierung der Leistungen der beruflichen Aus- und Weiterbildung, insbesondere unter finanz- und haushaltspolitischen Aspekten, bedarf noch der weiteren Klärung.

Nach: Koalitionsgruppe Bonn 5.2.96

Schlussbemerkung: Quantifizierungen und damit konkrete Auswirkungsrechnungen fehlen noch. Werden die Beiträge zur BA um 2 Prozentpunkte gesenkt, entspräche dies rd. 26 Mrd. DM, einem guten Viertel weniger als die BA-Ausgaben von 1995

